

Richtlinien des Amtes Moorrege zur Ausführung des Berichtswesens

Der Amtsausschuss des Amtes Moorrege hat auf Grund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 28 Nr. 26 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und 15d AO in Verbindung mit § 45c GO folgende Richtlinien zur Ausführung des Berichtswesens beschlossen:

A. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berichtet im Hauptausschuss regelmäßig über folgende Angelegenheiten:

1. Entwicklungsberichte

- Haushaltsentwicklung, Steuerentwicklung
- Personalentwicklung, Personalplanung
- Sozialdaten, Sozialaufwendungen
- Strukturdaten (Einwohnerzahl, Bevölkerungsstruktur, Wirtschaftsentwicklung)
- Planung und Umsetzung von Bauleit- und Landschaftsplänen im Amtsgebiet
- Bauvorhaben mit Kostenentwicklung, Grundstücksangelegenheiten des Amtes
- Öffentliche Einrichtungen
- Zweckverbände im Amtsgebiet

Die Berichte sind als Halbjahres- und Jahresberichte jeweils zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zu erstellen und im jeweils folgenden Kalendervierteljahr vorzulegen.

2. Wirtschaftliche Betätigungen, privatrechtliche Beteiligungen, gesellschaftliche Beteiligungen

Berichtspflichtig sind neben der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die vom Amtsausschuss oder dem Hauptausschuss bestellten Vertreterinnen oder Vertreter des Amtes Moorrege in Drittorganisationen.

Bei Beteiligungen von mehr als 25 % sind die Berichte rechtzeitig vor den Sitzungen der Gremien der Drittorganisationen vorzulegen. Die Berichte müssen die zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte zur Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Behandlung des Jahresergebnisses mit Erläuterungen beinhalten. Nach den Sitzungen der Gremien der Drittorganisationen ist über die dort gefassten Beschlüsse zu berichten. Hierzu ist grundsätzlich die Vorlage der jeweiligen Sitzungsniederschrift ausreichend. Über die sonst zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte ist der Hauptausschuss laufend zu unterrichten.

Bei Beteiligungen des Amtes Moorrege von bis zu 25 % ist die Vorlage eines jährlichen Lageberichtes ausreichend.

3. Ausführung von Beschlüssen

der

Über den Stand der Ausführung ~~wichtiger~~ Beschlüsse des Amtsausschusses und der Ausschüsse ist regelmäßig zu berichten.

4. Entscheidungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors, die vom Amtsausschuss übertragen wurden

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berichtet jeweils in der nächsten Sitzung über Entscheidungen, die ihr oder ihm vom Amtsausschuss übertragen wurden.

5. Eilentscheidungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors gemäß § 15b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 Abs. 4 GO

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher berichtet jeweils in der nächsten Sitzung über Eilentscheidungen, die von ihr oder ihm gemäß § 15b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 Abs. 4 GO getroffen wurden.

6. Anordnungen der Aufsichtsbehörden

Über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden wird jeweils in der nächsten Sitzung berichtet.

7. Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Über den Stand der dem Amt Moorrege und der Gemeinden anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird jeweils in der nächsten Sitzung berichtet.

- B. Neben den regelmäßigen Berichten nach Abs. A. soll die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor den Hauptausschuss fortlaufend auch über sonstige allgemeine Angelegenheiten, auch Kreis- und Landesthemen, sowie Personal- und Grundstücksangelegenheiten unterrichten, die für die Erhaltung und Entwicklung des Amtes Moorrege von Bedeutung sind.
- C. Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegende Unterrichts- und Informationspflichten bleiben unberührt.
- D. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann sich zur Ausführung bzw. Erläuterung einzelner Inhalte der Berichte durch Bedienstete der Amtsverwaltung vertreten lassen.
- E. Der jeweilige Bericht wird dem Amtsausschuss in der vorausgegangenen Sitzung des Hauptausschusses folgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 08. Juli 2015 in Kraft.

Moorrege, den

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher

Rißler